

**„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“**

Der Verwaltungsakt wird ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Freinsheim und Leiningerland sowie der Rheinpfalz –Ausgabe Grünstadt- bekannt gemacht.

Flurbereinigung Bobenheim am Berg  
Aktenzeichen: 41012-HA2.3  
Flurbereinigung Bobenheim am Berg II  
Aktenzeichen: 41250-HA2.3

**Flurbereinigung Bobenheim am Berg  
und Bobenheim am Berg II  
Teilungsbeschluss**

**I. Anordnung**

**1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))**

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 01.06.2004 festgestellte, mit Beschlüssen vom 24.02.2005, 21.12.2005, 25.11.2013, 25.07.2016, 11.03.2019, 22.04.2020 und 22.09.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Bobenheim am Berg, Landkreis Bad Dürkheim, wie folgt geteilt:

1.1 Die nachstehend aufgeführten Flurstücke

| Gemarkung         | Flurstücke Nrn.  |
|-------------------|--|
| Bobenheim am Berg | 304/4, 306/4, 307/4, 404/6, 417/2, 417/3, 417/4, 417/6, 417/7, 418/2, 418/3, 418/4, 419, 420, 421, 422, 422/2, 423, 423/2, 424, 425, 426, 427, 428, 429/1, 430/4, 433/1, 435, 465/1, 472/1, 474, 475, 475/2, 476, 477, 478, 478/3, 479, 481, 482, 482/2, 483, 484, 485/1, 485/2, 486/6, 486/7, 486/9, 486/10, 486/11, 486/12, 486/13, 487/4, 488/1, 489, 490, 492/1, 494, 495, 496, 497/1, 500/1, 500/2, 505/1, 505/2, 506/1, 506/2, 507/4, 507/5, 508/1, 508/2, 509/3, 509/4, 510/1, 510/2, 511/2, 511/3, 512, 514/1, 515, 516, 516/2, 517, 518/1, 520/2, 520/3, 521, 522, 523, 524, 524/2, 525, 525/2, 526, 526/2, 527, 532, 533, 535/3, 608/2, 637/3, 638/3, 639, 640, 641, 642, 643, 643/2, 643/3, 644, 645, 645/2, 646/1, 648, 649, 649/2, 650, 651, 651/2, 651/3, 652, 653/2, 654/2, 654/3, 654/4, 656/1, 659/1, 660, 662/1, 664/3, 665, 665/3, 665/5, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 672/2, 672/3, 673, 674/1, 675, 676, 677, 678/1, 680, 684/2, 685, 686/5, 691/3, 691/5, 692/4, 692/5, 692/7, 693/1, 694/4, 695/2, 695/3, 697/3, 698/3, 699, 699/2, 700, 700/2, 701, 702/3, 704/4, 705, 706/4, 706/5, 706/6, 706/7, 706/8, 707, 708, 710/1, 710/2, 711/1, 711/2, 713, 713/2, 713/3, 714/1, 718, 718/2, 719, 720, 720/2, 721/1, 723, 724, 725, 726, 727, |

|               |  |
|---------------|--|
|               | 728/1, 729, 729/3, 730/2, 730/3, 733/1, 734, 735, 737/2, 739, 740, 741/3, 741/4, 741/5, 742, 743/3, 744/3, 746/2, 747, 747/2, 748, 749/1, 751, 752, 752/2, 753, 754/3, 756, 758, 760, 761, 761/2, 762/1 und 816/2. |
| Kleinkarlbach | 866/7 und 1077/2.  |

werden vom Flurbereinigungsverfahren Bobenheim am Berg abgeteilt und die Bodenordnung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren **Bobenheim am Berg II** fortgeführt.

1.2 Der nicht in das abgetrennte neue Flurbereinigungsverfahren Bobenheim am Berg II einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsverfahrens bildet weiterhin das Gebiet der Flurbereinigung Bobenheim am Berg.

## 2. Feststellung der Flurbereinigungsgebiete

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderungen festgestellt.

## 3. Teilnehmergeinschaften

3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Flurbereinigungsgebiet Bobenheim am Berg II liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

**“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bobenheim am Berg II”.**

3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Bobenheim am Berg liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

**“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bobenheim am Berg”.**

3.3 Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist in Bobenheim am Berg.

3.4 Für das abgetrennte Gebiet wird ein neuer Vorstand gewählt.

## 4. Zeitweilige Einschränkungen der Flurstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die im Beschluss vom 01.06.2004 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Flurstücksnutzung in beiden Flurbereinigungsgebieten unverändert fort.

Ergänzend gilt folgende Einschränkung: In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes

Grünland nach § 15 LNatSchG besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. Nr. 73, S. 4650), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Auf die Auslegung dieses Beschlusses und der Übersichtskarte wird gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I 2020, 1041) verzichtet.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2000 dargestellt.

Der Beschluss und die Übersichtskarte können im Internet unter [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) > *Direkt zu: Bodenordnungsverfahren > Verfahrensnummer 41250 Verfahrensname Bobenheim am Berg II / 4. Bekanntmachungen* eingesehen werden

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Die unter Ziffer I.1.1 genannten Flurstücke werden zur vorgezogenen Bearbeitung aus dem mit Beschluss vom 01.06.2004 angeordneten Flurbereinigungsverfahren Bobenheim am Berg als selbständiges Verfahren abgetrennt.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinpfalz am 07.10.2003 in einer Aufklärungsversammlung in Bobenheim am Berg eingehend über die geplante Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Ortsgemeinde Bobenheim am Berg, die Verbandsgemeinde Freinsheim, die Kreisverwaltung Bad Dürkheim und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) sowie § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für den Teilungsbeschluss sind gegeben.

### **2.2 Materielle Gründe**

Die jetzige Teilung ermöglicht es, das Verfahren für das Teilgebiet Bobenheim am Berg II unabhängig vom Fortgang der Flurbereinigung im restlichen Flurbereinigungsgebiet Bobenheim am Berg durchzuführen.

Dies ist erforderlich, um den Ertragsausfall auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu begrenzen und die mit der Flurbereinigung und dem planmäßigen Rebenwiederaufbau verbundenen erheblichen Kosten zeitlich zu strecken und damit in einem für die Beteiligten finanziell tragbaren Rahmen zu halten.

Hierbei handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren Bobenheim am Berg II ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

### **Hinweis:**

#### **Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des

Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter [www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz](http://www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz) hin.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.**

**Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Neustadt, 07.04.2022

Im Auftrag

gez. Knut Bauer

(Abteilungsleiter)